

GZ.: 048101/2021-0003

Graz, am 15. Juli 2021

Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantenbeirates Graz 2021

Verlautbarung

- (1) Die Wahl des Gemeinderates Graz findet am Sonntag, den 26. September 2021 statt. Als Stichtag gilt der 16. Juli 2021.

Für den Gemeinderat sind 48 Mitglieder zu wählen.

Für den Gemeinderat aktiv wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Wählbar für den Gemeinderat sind alle aktiv wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind überdies nur dann wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates nicht in Folge einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

- (2) Die Wahlen der Bezirksräte Graz finden am Sonntag, den 26. September 2021 statt. Als Stichtag gilt der 16. Juli 2021.

Für den I. Bezirk, Innere Stadt, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Für den II. Bezirk, St. Leonhard, sind 10 Bezirksräte zu wählen.

Für den III. Bezirk, Geidorf, sind 15 Bezirksräte zu wählen.

Für den IV. Bezirk, Lend, sind 19 Bezirksräte zu wählen.

Für den V. Bezirk, Gries, sind 17 Bezirksräte zu wählen.

Für den VI. Bezirk, Jakomini, sind 19 Bezirksräte zu wählen.

Für den VII. Bezirk, Liebenau, sind 9 Bezirksräte zu wählen.

Für den VIII. Bezirk, St. Peter, sind 10 Bezirksräte zu wählen.

Für den IX. Bezirk, Waltendorf, sind 8 Bezirksräte zu wählen.

Für den X. Bezirk, Ries, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Für den XI. Bezirk, Mariatrost, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Für den XII. Bezirk, Andritz, sind 12 Bezirksräte zu wählen.

Für den XIII. Bezirk, Gösting, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Für den XIV. Bezirk, Eggenberg, sind 12 Bezirksräte zu wählen.

Für den XV. Bezirk, Wetzelsdorf, sind 9 Bezirksräte zu wählen.

Für den XVI. Bezirk, Straßgang, sind 9 Bezirksräte zu wählen.

Für den XVII. Bezirk, Puntigam, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Das aktive Wahlrecht zu den Bezirksräten steht den zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindegewohnen nur hinsichtlich jenes Stadtbezirkes zu, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben und auch im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl eingetragen sind.

Für die Wahl in den Bezirksrat sind außer den Voraussetzungen für die Wahl in den Gemeinderat (siehe Abs.1) der Hauptwohnsitz im Bezirk oder die Berufsausübung im Bezirk erforderlich.

- (3) Die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates Graz findet am Sonntag, den 26. September 2021 statt. Als Stichtag gilt der 16. Juli 2021.

Für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat sind 9 Mitglieder zu wählen.

Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Tag und die Uhrzeit des Einlangens sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens einem Mitglied des Migrantinnen- und Migrantenbeirates unterschrieben oder von wenigstens 10 gemäß § 100 Gemeindewahlordnung Graz 2012, idgF wahlberechtigten Personen unterstützt sein. In der Unterstützungserklärung sind der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der wahlberechtigten Person anzuführen. Die Unterstützungserklärungen sind von den wahlberechtigten Personen eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag anzuschließen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterstützer des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlasst worden ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der Namen der wahlwerbenden Personen, das ist ein Verzeichnis von höchstens 18 Bewerbern, in der beantragten mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltstitels, des Berufes und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Graz jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse);
4. die gemäß Abs. 2 notwendige Unterschrift oder erforderlichen Unterstützungserklärungen;
5. die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

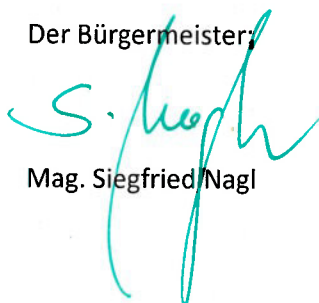
Wird innerhalb der bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder sind alle eingebrachten Wahlvorschläge als nicht eingebracht anzusehen, so hat die Wahl zu entfallen.

Wahlberechtigt sind alle Migrantinnen/Migranten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Stadtgebiet Graz ihren Hauptwohnsitz haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

In den Migrantinnen- und Migrantenbeirat wählbar sind alle nach § 100 Gemeindewahlordnung Graz 2012, idgF Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag einen gültigen Aufenthaltstitel und im Stadtgebiet seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

Bei der Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates ist die Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl möglich.

Der Bürgermeister:



Mag. Siegfried Nagl